Bistum Basel
Diocèse de Bâle

Coronavirus-Pandemie
FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel
14. Januar 2021 (Ergänzungen/Änderungen seit 19. Dezember 2020 sind grau hinterlegt)
Alle Massnahmen gelten ab sofort (ausser die Bundesverordnung besagt ab 18. Januar 2021).

Allgemeine Hinweise:

- Wovon diese FAQ ausgehen: Die Lage wird sich wieder zuspitzen, insbesondere, wenn sich die neuen Virusvarianten ausbreiten. Diese FAQ wählen darum die jeweils «strengere» Variante, um das Ziel der Massnahmen zu unterstützen: Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren (bei Zusammenkünften und auf dem Weg dorthin). Eine Haltung, die nach möglichen Schlupflöchern fahndet, wird abgelehnt. Die gegenseitige Verantwortung zum Schutz vor Ansteckung ist wahrzunehmen. Diese besondere Situation birgt auch Chancen, die es zu entdecken gilt. Einschränkungen werden uns voraussichtlich das ganze Jahr begleiten.
- Die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (Stand 13. Januar 2021) bringt keine zusätzlichen Einschränkungen für Gottesdienste; die Abstands- und Hygieneregeln, die Maskentragepflicht und das Gesangsverbot gelten wie bisher.
- Die Lage kann sich schnell verändern. Planen Sie in Szenarien, damit Sie kurzfristig reagieren können.
- Veranstaltungen sind verboten – ausgenommen sind Gottesdienste und Begräbnisfeiern. Die zulässige Höchstzahl ergibt sich zunächst je nach Grösse der Kirche durch die Einhaltung der Abstandsregel; sie darf aber 50 Personen (bzw. die im jeweiligen Kanton bisher geltende Zahl) nicht überschreiten. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder als Freiwillige mitwirken, (Zelebranten, Ministrantinnen, Lektoren, Sakristan u. a.).
  Gottesdienste im Freien sind laut Auskunft des BAG erlaubt. Es braucht aber auch hierfür ein Schutzkonzept (Abstand, Maskentragepflicht, Höchstzahl wie bei Gottesdiensten in Innenräumen).
  Arbeitssitzungen unter Angestellten sind erlaubt. Die Schutzmassnahmen sind einzuhalten. Neu besteht zusätzlich die Maskentragepflicht.
- Ausserhalb des Familienkreises und des Gesangsunterrichts der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten.
  Ausnahmen gelten für professionelle Solo-Sängerinnen und Sänger. «Professionell» bezeichnet alle, die für ihren Sologesang beauftragt werden und eine Gage erhalten; dabei sind spezifische Schutzmassnahmen zu treffen (Distanz auf Empore, Masken soweit möglich, Schutzwände). Dies gilt auch für Instrumentalsolisten oder kleine Ensembles, deren «Auftritt» im Gottesdienst zulässig ist (Auskunft BAG).
  Laut Auskunft des BAG ist auch den Liturgen das Solo-Singen erlaubt (grosse Abstände). Das BAG schreibt dazu: *Angesichts der aktuellen Lage und des Gebots der Risikominderung bzw. des «Nicht-Schadens-Gebots» ist es aber sicherlich bedenkenswert, ob Gesänge im Rahmen von Gottesdiensten zurzeit effektiv notwendig bzw. die richtige Form sind.*
- Abstand halten und Maske tragen sind die wichtigste Massnahme für jede Form von direktem Kontakt. Es gilt eine generelle Maskentragepflicht, auch während der Gottesdienste (Details siehe unten) und im Aussenbereich (z. B. auf dem Kirchplatz). Die Maskentragepflicht hebt die Pflicht zum Abstandhalten nicht auf.

Bistum Basel
Diocèse de Bâle

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet.
Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert.

Ankündigungen: Wie verlässlich kann man ankündigen?

Die Situation bleibt labil. Es wird empfohlen, im Pfarrblatt auf Änderungen hinzuweisen und die Pfarreiangehörigen auf die Internetseite und den Schaukasten für aktuellste Informationen zu verweisen.

Arbeitssitzungen: Dürfen sich z. B. Katecheseteams für Planungssitzungen treffen?

Ja, Arbeitssitzungen mit Angestellten sind erlaubt (Abstand, Maskentragepflicht, grosses Sitzungszimmer). Die Maskentragepflicht gilt nun immer, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Eine Obergrenze der Sitzungsteilnehmer besteht nicht. Es wird empfohlen, möglichst kleine Arbeitsgruppen zusammenzurufen und auch in grossen Räumen unter zehn Personen zu bleiben, denn der Arbeitgeber muss den Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmer/-innen garantieren. Die Arbeitssitzungen werden darum so weit wie möglich reduziert. Eine Entschuldigung aus gesundheitlichen Gründen ist zu akzeptieren (ggf. hybride Sitzung durchführen).
Koordinationssitzungen, die Angestellte mit Freiwilligen durchführen, sind möglich, wenn diese Freiwilligen einen pfarreilichen Auftrag haben, den sie «arbeitsähnlich» ausüben. Hier gelten jedoch die Obergrenze von fünf Personen und immer die Schutzmassnahmen.

Aschenauflegung: Darf am Aschermittwoch die Asche aufgelegt werden?

Ja. Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat am 12. Januar 2021 folgende Note zugestellt: Nachdem der Priester das Segensgebet über die Asche gesprochen und sie ohne weitere Begleitworte mit Weihwasser besprengt hat, spricht er einmal für alle Anwesenden die im Römischen Messbuch enthaltene Formel: «Kehrt um und glaubt an das Evangelium» oder «Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst».
Dann reinigt der Priester seine Hände und legt denjenigen, die zu ihm herantreten, die Asche auf oder nähert sich, wenn es angebracht ist, denjenigen, die an ihrem Platz stehen. Der Priester nimmt die Asche und lässt sie auf das Haupt eines jeden fallen, ohne etwas zu sagen.

Blasiussegen: Darf der Blasiussegen gespendet werden?

Ja, allerdings hält der Spender zum Empfänger einen Abstand von eineinhalb Metern ein und beide tragen eine Maske. Die Segensformel wird laut vor der Segensspendung gesprochen, der Segen selbst wird wortlos gespendet.

Chorgesang: Können Kirchenchöre proben und im Gottesdienst singen?

Nein.

Chrisam-Messe: Findet die Chrisam-Messe wie angekündigt 29. März 2021 in Bern statt?

Nein, die Chrisam-Messe wird mit wenigen Personen in Solothurn gefeiert werden. Es wird eine Übertragung stattfinden. Detailinformationen folgen.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten. Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes muss mündlich oder durch klar sichtbare Mitteilung am Eingang unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden. Es muss auch erklärt werden, weshalb gefilmt wird und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst sein wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss ebenfalls explizit hingewiesen werden).
Die RKZ informiert, dass die SUISA bis Ende 2021 das Übertragen von Gottesdiensten, Gemeindeanlässen und anderen Formaten im Internet (z. B. per Streaming oder On-Demand) weiterhin ohne Kostenfolge für die Kirchen toleriert.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)? Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird,
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft,
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner,
- Licentia assistendi.

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester/Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester bzw. beim Traudiakon nachzufragen.

Erstkommunion 2021: Was ist zu beachten?

Siehe Anhang 2, S. 11, 12

Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

Firmung Erwachsener in Solothurn: **Findet sie statt?**

Die Firmung am 7. Mai 2021 wird voraussichtlich in gestaffelter Form stattfinden. Ablauf und Vorbereitung wird mit den angemeldeten Personen vereinbart. Die Anmeldung erfolgt wie gewohnt durch das zuständige Wohnsitzpfarramt. Über Details werden die Pfarrämter bis Ende Januar in einer separaten Infomail informiert.

Firmungen 2021: **Was ist zu beachten?**

Siehe Anhang 3, S. 13, 14

Goldene Hochzeit: Finden die Feiern statt?

Die auf den 24. April 2021 verschobene Feier der «Goldenen Paare 2020» und die Feier für die Jubelpaare 2021 am 4. September 2021 entfallen. Der Bischof wird diesen Jubelpaaren auf Wunsch ein persönliches Anerkennungsschreiben mit einem Geschenk zustellen.

Die Pfarrämter sind gebeten, Jubelpaare der Jahre 2020 und 2021, welche ein Gratulationsschreiben und Geschenk des Bischofs wünschen, der Kanzlei bis Ende März 2021 zu melden. Eine separate Infomail mit Meldeformular folgt.

Die Feier der «Goldenen Paare 2022» ist für den 3. September 2022 geplant.

Hausliturgien: Welche Hilfen gibt es?

Es hat sich in den letzten Monaten bewährt, auf der Homepage oder in anderer Form Hinweise zu geben und Materialien anzubieten, die das Feiern daheim anregen. Soweit voraussehbar, werden auch die Feiern der Karwoche und Ostern nur mit Einschränkungen möglich sein. Entsprechend empfiehlt es sich, wiederum entsprechende Hinweise zu geben. Dazu finden sich Tipps z. B. auf der Homepage des liturgischen Instituts; auch Fachstellen der Bistumskantone geben ggfs. entsprechende Hilfestellungen.

Home-Office: Müssen Pfarrämter Home-Office vorsehen?

Ja, die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmer/-innen keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist. Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmer/-innen in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.

Impfung: Muss ich mich als Seelsorger/-in impfen lassen?

Seelsorger/-innen wird die Impfung sehr empfohlen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Institutionen, für die man arbeitet, einzuhalten. Es gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Karwoche/Ostern: Gelten dann noch Einschränkungen?

Soweit voraussehbar, werden auch die Feiern der heiligen drei Tage nur mit Einschränkungen möglich sein. Sie sind unter den dann gültigen Bedingungen gemäss Direktorium zu feiern. Ergänzend können Feiern im Freien oder alternative Feierformen vorgesehen werden.

Kollekten: Was ist hinsichtlich der verpflichtenden Kollekten zu beachten?

Von Januar bis Ende April 2021 werden erneut neun Kollekten unter den besonderen Umständen aufgenommen. Wie vor einem Jahr wird darum gebeten, diese Kollekten durch eine Spende grosszügig aufzurunden.

Konzerte: Können Konzerte in der Kirche stattfinden?

Nein, kulturelle Veranstaltungen sind verboten.

Krankensonntag: Darf die Krankensalbung in einer Gemeinschaftsfeier gespendet werden?

Am Krankensonntag bete man in den Fürbitten der Sonntagsgottesdienste für die Kranken. Es finden in der ersten Jahreshälfte 2021 aber keine Gemeinschaftsfeiern der Krankensalbung statt (auch nicht im Sonntagsgottesdienst). Im Pfarrblatt kann auf die Möglichkeit der Einzelspendung hingewiesen werden, allerdings nur bei schwerer Krankheit oder wenn jemand im Sterben liegt.

Kreuzwegandacht: Darf eine Kreuzwegandacht abgehalten werden?

Ja, in der Kirche oder auf einem Kreuzweg im Freien. Eine Kreuzwegandacht ist eine religiöse Feier.

Maskentragepflicht am Arbeitsplatz: In welchen Situationen ist eine Maske zu tagen?

Es muss bei der Arbeit in Innenräumen eine Maske getragen werden, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

Maskentragepflicht im Gottesdienst: Was gilt für Zelebranten und Mitwirkende?

Zelebranten/Zelebrantinnen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; wenn sie selber sprechen, wird es empfohlen.

Livestream-Gottesdienste: Was ist zu beachten?

Es hat sich gezeigt, dass Livestream-Gottesdienste mehr sind als abgefilmte Gottesdienste. Es braucht technische Professionalität sowie eine Reihe inhaltlicher Überlegungen. Nicht nur aus finanziellen Gründen wird empfohlen, Livestream-Gottesdienst-Übertragungen in einem grösseren Verbund zu machen (z. B. Pastoralraum oder mehrere Pastoralräume gemeinsam).

Lockdown: Sind Vorkehrungen zu treffen?

Es wird empfohlen, sich auf diese Möglichkeit vorzubereiten und dies mit den Mitarbeitern/-innen zu besprechen.

Quarantäne: Sind vorsorglich Quarantänepläne zu erarbeiten?

Den Leitungspersonen wird empfohlen, vorsorglich Szenarien zu erarbeiten, wenn ein Teil oder das ganze Seelsorgeteam in Quarantäne müsste.

Religionsunterricht/Katechese: Was gilt es zu beachten?

Für den Religionsunterricht im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen.

Schwierig bleibt die Beurteilung für die ausserschulische Katechese, deren Rahmenbedingungen in den Pfarreien sehr unterschiedlich sind. In Anbetracht der massiven Kontakteinschränkungen, der Vermeidung der Durchmischung von Kindern und Erwachsener verschiedener Haushalte und der hohen Anforderungen an die Schutzkonzepte ist ausserschulische Katechese bis Ende Februar ausgesetzt.

Sakramentenspendung: Welche Schutzmassnahmen sind einzuhalten?

Die Schutzmassnahmen (Händedesinfektion und Maskentragepflicht) sind sorgfältig einzuhalten, besonders, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann oder Körperkontakt für Symbolhandlungen nötig ist. Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und Firmung, die Salbung mit dem Krankenöl sind erlaubt.

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?

Das Schutzkonzept gilt weiterhin, auch mit der Beschränkung auf 50 (oder je nach Kanton weniger) zugelassene Personen. Es findet sich im Anhang 1, S. 8-10.

Schutzkonzept Jugendarbeit: Wo finde ich es?

Empfehlungen der Jugendfachstellen unseres Bistums (Version 8. Januar 2021) finden sich auf der Homepage des Bistums. Auf Nachfrage erteilen die Fachstellen Jugend der Bistumskantone weitere Auskünfte. Sie kennen insbesondere die jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Sonntagspflicht: Gilt die Sonntagspflicht weiterhin?

Der Bischof entbindet angesichts der sehr beschränkten Möglichkeit, Gottesdienste in den Kirchen und Kapellen mitzufeiern, von der Sonntagspflicht.

Sperrstunde: Gilt die Sperrstunde auch für Gottesdienste?

Nein, religiöse Feiern sind vom Veranstaltungsverbot und der Sperrstunde ausgenommen.

Taufe Erwachsener

siehe oben: Firmung Erwachsener.

Veranstaltung: Was gilt als Veranstaltung?

Wer Personen im öffentlichen Raum an einen bestimmten Ort einlädt, begründet eine Veranstaltung. Das gilt im kirchlichen Umfeld für Pfarreiheime, Vereinslokale u. Ä. Ausnahmen gelten für Arbeitssitzungen mit Angestellten. Ein Gebet oder ein geistlicher Impuls macht aus Veranstaltungen im Pfarreiheim keinen Gottesdienst. Diese werden in den Sakralräumen gefeiert.

Vermietung/Nutzung der Pfarreiräumlichkeiten: Können die Räume genutzt werden?

- Ja, für Arbeitssitzungen Angestellter.
- Nein für Veranstaltungen, weil sie verboten sind (Ausnahmen: Gottesdienste, Begräbnisfeiern, politische Kundgebungen, Versammlungen der Legislative). Auch für Pfarreigruppierungen Erwachsener ist es verboten, sich zu treffen (siehe «Veranstaltung»). Für Kinder siehe «Erstkommunion» und «Religionsunterricht».
- Für private Treffen sind max. 5 Personen erlaubt (einschliesslich Kinder).

Markus Thürig, Generalvikar

Beilagen: Anhänge 1 bis 3

ANHANG 1

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?
Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
1c. Singen ist generell verboten (Ausnahme: professionelle Sänger/-innen).
1d. Die max. Anzahl Personen im Kirchenschiff bzw. im Chorraum ist auf 50 Personen beschränkt (je nach Kanton weniger). Die Einhaltung der Abstandsregel (1.5 Meter) gilt unverändert; Gruppen unter einem Dach (z. B. Familien) können näher sitzen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder dritten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung.
1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

Vor dem Gottesdienst

2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen.
2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt (Betätigung der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies bei grossen Gottesdiensten.
2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz.
2f. Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1,5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Be-

nutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen.
Wichtig: Es ist möglich, dass kantonale Vorschriften strengere Massnahmen erfordern.

Während des Gottesdienstes

3a. Zelebranten/Zelebrantinnen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; wenn sie selber sprechen, wird es empfohlen.

3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.

3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.

3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.

3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird vor der Kommunionspendung gesprochen; die Austeilung erfolgt wortlos.
Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Bitte entsprechende Ansagen machen.
Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite. Kommunionspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter).
Die Spendung der Mundkommunion wird auf Grund der sehr ansteckenden Covid-19-Varianten vorerst bis Ende Februar verboten.
Unmittelbar nach der Kommunionspendung werden die Hände wieder desinfiziert.
Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können, ohne Berührung, gesegnet werden.

Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.

4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.

4c. Kontaktstellen sind zu säubern, ebenso allenfalls vorhandene sanitarische Anlagen.

Weitere Hinweise

5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der

Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.

5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.

5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.

5d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Fernbleiben vom Gottesdienst

6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.

ANHANG 2

Erstkommunion 2021: Was gilt es zu beachten?
Erstkommunion zu feiern ist in der momentanen Corona-Situation zu einer besonderen Herausforderung geworden. Vermutlich wird es in der Zeit um den Weissen Sonntag 2021 herum nicht möglich sein, die Feier ohne Einschränkungen durchzuführen. Wir empfehlen in jedem Fall, bereits jetzt Alternativen zu planen, die der lokalen Situation aus pastoraler Sicht am besten entsprechen und die auch umsetzbar sind. Sie sind den betroffenen Familien in geeigneter Form zu kommunizieren.

Für die Feier der Erstkommunion sehen wir grundsätzlich folgende Varianten vor, in jedem Fall und ausschliesslich im Rahmen einer Eucharistiefeier:

a. Der ursprünglich vorgesehene Termin wird beibehalten. Die Erstkommunion wird in Gruppen in mehreren Feiern durchgeführt (z. B. eine Feier am Samstagnachmittag, zwei Feiern am Sonntagvormittag sowie eine Feier am späteren Sonntagnachmittag) oder die Gruppen werden auf zwei aufeinander folgende Wochenenden aufgeteilt.
b. Die Feier der Erstkommunion wird – z. B. in den Sommer/Herbst – verschoben. Diese Variante erscheint auf den ersten Blick naheliegend. Wir geben jedoch zu bedenken, dass wir z. Zt. nicht absehen können, wie sich die Situation in einem halben Jahr zeigt. Voraussichtlich ist auch dann noch mit Einschränkungen zu rechnen, ähnlich wie im Herbst 2020.
c. Die Feier der Erstkommunion wird in die sonntägliche Eucharistiefeier integriert. Das bedeutet, dass die Familien selber entscheiden, wann sie mit ihrem Kind (und ihren Gästen) das Fest feiern möchten, und sie dies mit der Katechetin und der Leitung der Pfarrei absprechen.
   - Diese Variante verlangt eine sehr gute Hinführung der Eltern. Sie bietet die Chance, Familien zu ermächtigen und sie in ihrer Form der Glaubenskommunikation zu bestärken.
   - Zu einem späteren Zeitpunkt (ohne jetzt schon das Datum nennen zu müssen) kann mit allen Kindern und Familien zusammen ein Begegnungstag o. ä. durchgeführt werden, der mit einem gemeinsamen Festgottesdienst abschliesst.
   - Es wird bei dieser Variante Familien geben, welche auf das traditionelle Fest nicht verzichten möchten. Sie können frei entscheiden, mit ihrem Kind bis zum Erstkommuniontermin 2022 zu warten.

Für die Vorbereitung auf die Erstkommunion muss 2021 auf Gewohntes verzichtet werden. Kinder unter 12 Jahren werden zwar als weniger gefährdete und gefährdende Altersgruppe von den Behörden speziell behandelt. Im Kontext der Erstkommunionvorbereitung kommen aber auch deren Eltern, eventuell Geschwister, und Katechetinnen und Katecheten zusammen. Das erhöht das Ansteckungspotential markant. Die erwartete epidemiologische Entwicklung verbietet Planung und Durchführung von Anlässen wie z. B. Ausflug in die Hostienbäckerei, Brotbacksamstag mit Kindern und Eltern, Vorbereitungsnachmittag im Pfarreizentrum, Erstkommunionlager (siehe FAQ «Religionsunterricht/Katechese»). Wenn das alles ausfällt, entfalten sich katechetische Kreativität und theologische Klugheit umso schöner.
Die Empfehlungen:

- Reduktion auf Wesentliches! Ein Brotbacktag dient der Gemeinschaftserfahrung. Diese kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Weise ermöglicht werden.

Was jedoch gehört theologisch zum Kern der Erstkommunionvorbereitung und wie kann dieser auf andere Weise als durch Präsenzunterricht vermittelt werden? Wir glauben daran, dass Kinder auch ohne viele Vorbereitungen durch die heilige Kommunion berührt werden und erfahren, dass Gott ihnen ganz unmittelbar nahe ist.

- Ermutigen! Bestärken! Ermutigen Sie die Familien, dass sie selber ihrem Kind die wichtigsten Begleiter/-innen und Wegweisende zum Göttlichen sind. Dazu müssen sie weder Minitheologen/-innen noch fromm sein. Geben Sie den Familien Denkanstösse, kurze Erklärungen, Hinweise auf geeignete Youtube-Filme.
- Mut zur Kreativität! Wenn – als Beispiel – der Brotbacktag mit allen im Pfarreizentrum nicht stattfinden kann, schicken Sie den Familien auf das geplante Datum hin ein Päckchen mit feinem Brotmehl und einem Rezept sowie der Bitte, daheim mit dem Kind das Brot zu backen. Es sind eine Zeit und der Link angegeben, wann sich alle zu einer einfachen Brotfeier auf Zoom treffen.
- Das Kind im Fokus! Das Kind freut sich auf sein Fest. Es soll erfahren, dass es auch in diesen Wochen (Monaten) vor der Erstkommunion nicht vergessen ist. Welche Zeichen können wir speziell dem Kind senden, so dass es sich ernstgenommen erfährt und nicht nur beschäftigt wird?
  - In welcher Variante auch immer dieses Fest gefeiert werden wird, es ist keine «Erstkommunion 2. Klasse». Es ist ein richtig tolles Fest. Die Grosseltern aus dem Ausland, die nicht anreisen können, werden online zugeschaltet. Das ganz grosse Familienfest wird auf später verschoben. Die Pfarrei bereitet den Erstkommunionkindern ein tolles Fest – wenn auch ganz anders als gedacht.
- Vernetzen! Für alle ist diese Situation neu und ungewohnt. Doch niemand muss das Rad neu erfinden. Welche Vernetzung gibt es in unserem Pastoralraum, darüber hinaus? Was können wir gemeinsam überlegen, planen, anbieten?
  - Unterstützung, auch in Form von Materialien, bieten die (katechetischen) Fachstellen. Erkundigen Sie sich. Lassen Sie sich beraten. Nutzen Sie das Angebot.

Bistum Basel
Diocèse de Bâle

ANHANG 3

Firmung 2021: Was gilt es zu beachten?
Für die Vorbereitung und die Feier der Firmung unter pandemiebedingten Umständen haben alle bereits 2020 Erfahrungen gesammelt. Nehmen Sie mit, was sich bewährt hat.
Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht zu Vorbereitungstreffen eingeladen werden, solange Veranstaltungen verboten sind. Deshalb empfiehlt sich eine Planung in Szenarien. Da die Situationen in den Pfarreien, Pastoralräumen und anderssprachigen Gemeinschaften je nach lokalen Gegebenheiten und je nach Firmalter sehr unterschiedlich sind, werden hier einige allgemein gehaltene Hinweise gegeben.
Für die Gestaltung der Firmfeier mögen die Verantwortlichen vor Ort frühzeitig mit dem Firmspender Kontakt aufnehmen, um Varianten (s. unten) zu besprechen.

Für die Feier der Firmung sehen wir grundsätzlich folgende Varianten:

a. Der ursprünglich vorgesehene Termin wird beibehalten. Die Firmung wird in Gruppen in mehreren Feiern durchgeführt (z. B. eine Feier am Samstagnachmittag, zwei Feiern am Sonntagvormittag sowie eine Feier am späteren Sonntagnachmittag) oder die Gruppen werden auf zwei aufeinander folgende Wochenenden aufgeteilt.
b. Je nach Art der Einschränkungen kann es auch eine Möglichkeit sein, das Firmsakrament gestaffelt in einer schlichten, kurzen Feier mehrmals am selben Tag zu spenden (je ca. 30 Min., Gruppen von 4 bis 5 Firmand/-innen und ihre Gäste).
c. Die Feier der Firmung wird (in den Herbst) verschoben. Diese Variante erscheint auf den ersten Blick naheliegend. Wir geben jedoch zu bedenken, dass wir z. Zt. nicht absehen können, wie sich die Situation im Herbst darstellt. Voraussichtlich ist auch dann noch mit Einschränkungen zu rechnen, ähnlich wie im Herbst 2020. Möglicherweise ist es eine Option, die Firmung 2021 schon jetzt in das Jahr 2022 zu verschieben.

Bei der Wahl der Variante ist der angefragte Firmspender rechtzeitig mit einzubeziehen.
Beachten Sie, dass Begegnungen mit dem Firmspender bis Ende Februar verboten sind. Es wird empfohlen, bis zu den Sommerferien auf Begegnungen mit Firmand/-innen zu verzichten. Wo es möglich ist, können digitale Gespräche eine spannende Alternative sein.
Unabhängig von der Variante, die gewählt wird, ist zwingend zu beachten, *dass bis auf Weiteres keine Firmvorbereitung im ausserschulischen Bereich* möglich ist. Damit ist – je nach Firmalter und örtlichen Gegebenheiten – die gesamte Firmvorbereitung gefährdet. Oder gerade nicht! Wenn Vieles aktuell nicht stattfinden kann, entfalten sich katechetische und jugendpastorale Kreativität sowie theologische Klugheit umso schöner.
Wir empfehlen unter diesen besonderen Umständen

- <u>Mut zur Kreativität!</u> Jugendliche und junge Erwachsene sind Digital Natives und sehr gut erreichbar durch digitale Tools. Das ist die Chance der aktuellen Situation. So können sie einerseits sehr persönlich angesprochen werden, und andererseits können clever gestaltete Online-Treffen Gemeinschaft auf andere Art ermöglichen. Und es gibt darüber hinaus gute Erfahrungen auch mit spirituellen Online-Angeboten.
- <u>Mut zur Konzentration auf das Wesentliche!</u> Was gehört theologisch zum Kern der Firmvorbereitung? Was ist unverzichtbar? Und wie kann das auf andere Weise als durch Präsenzveranstaltungen vermittelt werden?

- Ermutigen! Bestärken! Empowering! Das meint Firmung. Das erfahren Firmand/-innen, wenn an ihre eigene Kraft, an ihren Glauben, der schon in ihnen ist, angeknüpft wird. Auch wenn sie nicht superfromm sind oder sein wollen. Wenn sie überrascht werden und dabei das zählt, was sie einbringen.
- Vernetzen! Vernetzen! Vernetzen! Für alle ist diese Situation neu und ungewohnt. Doch niemand muss das Rad neu erfinden. Welche Vernetzung gibt es vielleicht in unserem Pastoralraum? Was können wir gemeinsam überlegen, planen, anbieten?
  - Unterstützung, auch in Form von Materialien, bieten die (katechetischen) Fachstellen/Jugendfachstellen auf bistumskantonaler Ebene oder in grösseren Pastoralräumen. Erkundigen Sie sich. Lassen Sie sich beraten. Nutzen Sie das Angebot.
  - Die Jugendkommission unseres Bistum wird eine Plattform «Kreative Firmvorbereitung» aufschalten; diese wird in den nächsten Wochen kontinuierlich mit Ideen und praktischen Umsetzungsvorschlägen gefüllt: https://de.padlet.com/juseso/kreativeFirmvorbereitung
- Mut zum Vertrauen! Wir glauben daran, dass Jugendliche und junge Erwachsene vom Gottesgeist berührt werden und beGEISTert werden für ihren Weg – auch wenn für einmal die Vorbereitung nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Einzelgespräche oder Gespräche mit 2 bis 3 Firmand/-innen zusammen im Sinne einer persönlichen Wegbegleitung der Firmand/-innen sind nach wie vor möglich. Sie können sehr wertvoll sein, insbesondere als Ergänzung und Vertiefung von Online-Angeboten. Natürlich sind dabei die Schutzmassnahmen einzuhalten.
In welcher Variante auch immer dieses Fest gefeiert werden wird, es ist keine «Firmung 2. Klasse». Auch wenn diese Firmung ganz anders wird als gedacht – die Verantwortlichen in der Pfarrei tun alles dafür, dass es ein richtig tolles Fest wird.